

Stellungnahme

der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

zum Bericht der Landesregierung vom 23.06.2014 zur Broschüre „Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge – Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention“ der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Münster, 02.09.2014

I. Einführung / Vorbemerkungen

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW (im Weiteren Freie Wohlfahrtspflege NRW) bedankt sich bei der Vorsitzenden des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend, Frau Vosseler, für das Gespräch im Landtagsausschuss vom 26. Juni 2014 zur Broschüre „Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge – Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention“ der Freien Wohlfahrtspflege NRW. Sie bedankt sich für den ausführlichen und umfangreichen Bericht der Landesregierung und für das Aufgreifen der im Ausschuss am 26.06.2014 vorgetragenen Bitte, zum Bericht der Landesregierung zur Broschüre „Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge – Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention“ Stellung nehmen zu dürfen und für die Bereitschaft, noch in diesem Jahr unter Einbeziehung des Innen- und des Integrationsausschusses zur Broschüre „Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge – Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention“ eine Anhörung im Landtagsausschuss für Familie, Kinder und Jugend durchführen zu wollen.

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW begrüßt die im Koalitionsvertrag und im Bericht der Landesregierung erkennbare Absicht, dem Kindeswohl für junge Flüchtlinge stärker als bisher einen handlungsleitenden Stellenwert zukommen zu lassen. Im Bericht der Landesregierung heißt es: „Nach Auffassung der Landesregierung ist die UN-KRK für alle Signaturstaaten und damit auch für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich.“ Die Freie Wohlfahrtspflege NRW teilt

Seite 1 von 11

diese Grundauffassung. Sie begrüßt, dass die Landesregierung in Ihrem Bericht gleich einleitend die zentrale Stellung des Artikels 3 Abs. 1 der UN-KRK anerkennt. Zugleich vermisst die Freie Wohlfahrtspflege NRW die erforderliche Eindeutigkeit beim Bekenntnis zur Bedeutung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) für das Handeln in NRW. Im Weiteren werden im Bericht der Landesregierung die Begriffe „Vorrang“, „Gleichrang“, „kein absoluter Vorrang“, „Beachtung des Art. 3 Abs. 1 UN-KRK“ an verschiedenen Stellen so nebeneinander aufgegriffen, dass zu dieser grundsätzlichen Frage nicht eindeutig ist, ob die Landesregierung dem Kindeswohl und mit diesem in Verbindung stehend dem Kindeswillen tatsächlich in allen Ministerien einen handlungsleitenden Stellenwert zukommen lässt.

So können die Formulierungen gleich zu Beginn des Berichtes zum „absoluten Vorrang“ leicht falsch verstanden werden. Hier heißt es im 4. Absatz des Berichtes: „Er (gemeint: der nicht bestehende absolute Vorrang) führt aber nicht dazu, dass die für alle Ausländer geltenden Vorschriften des Aufenthaltsrechtes auf Kinder per se nicht anzuwenden wären.“ NRW hat noch am 27./28.05.2010 bei der Innenministerkonferenz die den früheren sogenannten „Ausländervorbehalt“ prägende Haltung in einer erneuten Protokollnotiz gemeinsam mit anderen Bundesländern erneuert mit den Worten: „Die genannten Länder (u. a. NRW / der Verfasser) begrüßen die Zusicherung des BMI, dass mit der Rücknahme der Erklärung keine Änderung des Aufenthalts- und Asylrechtes verbunden ist.“ Hier sollte seitens der Landesregierung eine öffentliche Klarstellung erfolgen.

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW begrüßt die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung mit einem Bezug zu den international vereinbarten Kinderrechten vom 16.12.2013. Hier heißt es:

„Der Schutz von Kindern vor Gewalt, Vernachlässigung und die Weiterentwicklung der Wahrnehmung der Rechte von Kindern (Umsetzung UN-Kinderrechtskonvention) ist ein zentrales Anliegen dieser Koalition. Wir werden jede politische Maßnahme und jedes Gesetz daraufhin überprüfen, ob sie mit den international vereinbarten Kinderrechten im Einklang stehen.“

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW begrüßt die in der „Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in NRW“ gefundenen Normierungen und Empfehlungen als einen wichtigen Schritt und im Grundsatz den Berichtsteil der Landesregierung hierzu (Seiten 16 - 18) sowie die Zusage des Landes NRW, den Umsetzungsprozess weiter unterstützend zu begleiten. Sie ist erfreut über die Rückmeldung, dass die Landesregierung NRW die gute Kooperation der Freien Wohlfahrtspflege NRW beim Thema „Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ - hier v. a. Fachgespräche des Jugendministeriums - anerkennt und „dem Ziel des Impulspapiers, die Rechte junger Flüchtlinge zu verbessern, (...) eine hohe Bedeutung“ (S. 3) beimisst. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW begrüßt in diesem Zusammenhang sehr, dass die

Landesregierung sich sowohl fachlich als auch finanziell an einem Fachtag der Freien Wohlfahrtspflege NRW (17.09.2014) beteiligt. Dieser Fachtag bietet eine Gelegenheit, um die im Clearingverfahren beteiligten Akteure hinsichtlich ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu informieren und ein Diskussionsforum zu den Herausforderungen zu bieten. Insgesamt bleibt es Aufgabe der Landesregierung, Informationen und Schulungen zur Verfügung zu stellen und die Jugend- und Ordnungsbehörden sowie die zuständigen Gerichte dazu befähigen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen in fachlich angemessener Weise nachzukommen. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW ihrerseits wird die Inobhutnahmerechte der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) wie bisher fördern. Sie bittet die Landesregierung angesichts der erheblichen Konflikte rund um die Feststellung der Minderjährigkeit/Altersfestsetzung in Kommunen und zwischen den Jugendämtern und einzelnen Familiengerichten, gerade hier politisch eine Lösungssuche zu befördern. Noch zu oft wird UMF aufgrund von Fehlern der Zugang zur Jugendhilfe versperrt. In die Lösungssuche sollte die Entscheidungspraxis der Familiengerichte zur Altersfestsetzung, zur Vormundschaftsbestellung und zur Bestellung von Ergänzungspflegern einbezogen werden.

Insgesamt ist die Freie Wohlfahrtspflege NRW mit der Landesregierung der Auffassung, dass das Spannungsfeld zwischen dem Vollzug des Kinder- und Jugendhilferechts einerseits und der Anwendung des Aufenthalts- und Asylrechts andererseits „bislang noch nicht zufriedenstellend gelöst“ ist. „Kindeswohl“ und „Kindeswille“ müssen nicht nur in der Jugendhilfe, sondern auch im Ausländerrecht bei allen Entscheidungen berücksichtigt werden. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW bittet den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend, darauf hinzuwirken, dass das Jugend- und das Innenministerium beauftragt werden, gemeinsame, an die Ausländerbehörden und die Jugendämter gerichtete Empfehlungen zu entwickeln, die fördern, dass die Ausländerbehörden vor Ort zukünftig bei allen die Flüchtlingskinder betreffenden Entscheidungen eine Einbeziehung der Jugendämter sicherstellen. Im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der UN-KRK gilt es, der Verwaltung Handlungsräume für die Beachtung des Kindeswohl und des Kindeswillens zu verdeutlichen.

Mit Blick auf die UN-KRK, aber auch die bundesdeutsche Gesetzgebung (u. a. § 42 SGB VIII) und deren Umsetzung in Nordrhein-Westfalen sieht die Freie Wohlfahrtspflege NRW einen Vorrang des Kindeswohls und die Notwendigkeit einer Beachtung des Kindeswillens im Umgang mit Flüchtlingskindern (siehe auch Institut für Menschenrechte; Dr. Hendrik Cremer, 2012, „Die UN-Kinderrechtskonvention – Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte –“

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/die_un_kinderrechtskonvention_2_aufgabe.pdf).

Dass dabei die Balance zu anderen Rechtsgebieten wie z. B. dem Aufenthaltsrecht auszutarieren und abzuwägen ist, gehört zu den gegenwärtigen politischen Herausforderungen.

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege NRW besteht ein Primat der Jugendhilfe und damit ein besonderer Gestaltungsauftrag der Jugendhilfe, der neben den im Bericht der Landesregierung erfassten Personengruppen auch junge Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung umfasst. Dieses Primat lässt sich aus dem Vorrang des Kindeswohls gegenüber dem ordnungsrechtlichen Charakter des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ableiten. Natürlich sind beide Gesetze erst einmal gleichwertig. Aber der Vorrang des Kindeswohles als Menschenrecht muss sich in den Ergebnissen niederschlagen und darf kein entweder oder sein.

Ziel unseres Impulspapiers ist die Anpassung des Ausländerrechts, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Asylverfahrensrechts und von grundlegenden sozialrechtlichen Vorschriften an die Vorgaben und die vollumfängliche Einhaltung der UN-KRK, die sich aus der Rücknahme der Vorbehalte ergibt. Dabei halten wir es für geboten, die Spielräume auf Landesebene in Gänze zu nutzen. Unklarheiten, die derzeit noch häufig in Politik und Verwaltung gegeben sind, ignorieren Umsetzungsverpflichtungen (Beachtung Kindeswohl und des Kindeswillens), überlassen die Klärung den Gerichten und führen im Alltag auch auf Landesebene zu Unklarheiten im Verwaltungshandeln der Behörden.

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW begrüßt im Weiteren das Eintreten der Landesregierung für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Unterstützung der Bundesratsinitiative (BR-DRS 756/13) sowie die in der Folge angestrebte Ausweitung der Zugänge zu den Jugendintegrationskursen.

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW widerspricht der Auffassung des Landes, dass das Impulspapier „im Wesentlichen Bundesrecht“ betrifft (S. 2). Auch wenn dies bzgl. der grundsätzlichen bundesgesetzlichen Regelungen v. a. im Ausländerrecht zutrifft, verweist die Freie Wohlfahrtspflege NRW auf die Vielzahl der untergesetzlichen Handlungsmöglichkeiten auf Landesebene, die im Impulspapier themenbezogen niedergelegt sind und in Nordrhein-Westfalen aufgegriffen werden könnten. Aus diesem Grund wird diese Stellungnahme, abgesehen von wenigen einleitenden Hervorhebungen, dem Aufbau des Berichtes der Landesregierung folgend einen besonderen Focus auf die Handlungs- und Lösungsmöglichkeiten auf Landesebene legen.

Schulrecht ist Landesrecht. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege NRW ist es der Bedeutung des Themas nicht angemessen, dass der Bericht der Landesregierung nur ganz am Rande und nicht ausführlich auf den Zugang und die Teilhabe junger Flüchtlinge zu den Schulen in Nordrhein-Westfalen eingeht. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW hat im Impulspapier eine Änderung des Schulgesetzes angeregt, damit alle in NRW aufhältigen Kinder, also auch die neu mit ihren Eltern um Asyl nachsuchenden und die ungeregelt eingereisten, einer

Stadt formal noch nicht zugewiesenen Kinder (etwa in der Stadt Köln) beschult werden. Sie tritt ein für eine flächendeckende Umsetzung von alters- und bedarfsgerechten Sprachförderangeboten, Deutsch in allen Schulen und für eine Übernahme von Fahrtkosten, an denen gerade in Flächenkreisen häufig der Zugang zu spezialisierten schulischen Bildungsangeboten scheitert. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW bittet, dem Zugang zu unseren Schulen auch im Rahmen der Anhörung eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Nach wie vor gilt in der Ausländerpolitik des Ministerium für Inneres und Kommunales der Leitsatz: „Kinder teilen das aufenthaltsrechtliche Schicksal Ihrer Eltern“. Dies bedarf einer Revision. Anders als die Landesregierung ist die Freie Wohlfahrtspflege NRW der Auffassung, dass der Beachtung des Kindeswohles und des Kindeswillens im humanitären Aufenthaltsrecht eine hervorgehobene Bedeutung zukommt (S. 4). Die Notwendigkeit, in jedem Einzelfall das Kindeswohl und den Kindeswillen beachten zu müssen, kann sehr wohl eine aufenthaltsrechtliche Privilegierung von Kindern gegenüber anderen Personengruppen zur Folge haben. Dieser Anforderung wird der NRW Erlass zu § 25 Abs. 5 AufenthG vom 2. Juli 2012 nicht gerecht, denn er normiert: Kinder unter 12 Jahren teilen das aufenthaltsrechtliche Schicksal der Eltern. In der Altersspanne zwischen 12 und 16 Jahren kann nur ausnahmsweise, abgeleitet von Art 8 EMRK (Schutz des Privatlebens) von Verwurzelung gesprochen werden. Dass sämtliche Erlasse nicht die Prüfung der Frage der Zumutbarkeit einer erzwungenen Rückkehr in das Herkunftsland der Eltern zulassen, wird u. E. ebenfalls den Anforderungen der UN-KRK nicht gerecht. In Folge der UN-KRK bedarf es insgesamt einer Neuausgestaltung der Ausländerpolitik auf Landesebene. Es geht nicht darum, den Aufenthalt von Kindern zu privilegieren, sondern deren Wohl und Wille vorrangig und damit angemessen zu berücksichtigen.

Ausgewählte Rückmeldungen entlang des Berichtes der Landesregierung

Zutreffend beschreibt der Bericht der Landesregierung, dass der Handlungsbedarf aufgrund des Spannungsfeldes von SGB VIII und asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen v. a. auf der Bundesebene besteht. Insgesamt viel zu wenig betrachtet der Bericht der Landesregierung dabei die Frage, welche Handlungs- und Lösungsmöglichkeiten schon heute auf Landesebene vorhanden sind. Aus diesem Grund hat sich die Freie Wohlfahrtspflege NRW entschieden, in dieser Stellungnahme auf den Aspekt der Handlungs- und Lösungsmöglichkeiten für das Land anhand von Beispielen in besonderer Weise einzugehen. Dabei wird vorab betont, dass die hier ausgewählten Beispiele in keiner Weise zum Ausdruck bringen sollen, dass nicht auch zu anderen Themen, wie etwa der Ausgestaltung der Familienzusammenführung bzw. der Herstellung der Familieneinheit ebenfalls und unterhalb des Gesetzgebers weitere Lösungsmöglichkeiten auf Landesebene erforderlich sind.

Rückmeldung 1: Bildung und Ausbildung – S. 5 im Bericht der Landesregierung

Der Bericht der Landesregierung behandelt dieses Thema so gut wie ausschließlich im Hinblick auf die Integrationskurse. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege wird dies dem für die jungen Flüchtlinge zentralen Themas Bildung und Ausbildung weder hinsichtlich des Schulrechts und der Sprachförderung Deutsch (s. o.) noch hinsichtlich des sehr bedeutsamen Themas Zugang zur Ausbildung gerecht. Gerade die Handlungs- und Lösungsmöglichkeiten auf Landesebene bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW verweist an dieser Stelle auf das Positionspapier „Jungen Flüchtlingen Bildung und Ausbildung sichern! Forderungen der Jugendsozialarbeit zur Verbesserung der Situation junger Menschen ohne langfristig gesicherten Aufenthalt in Deutschland von Juni 2014“ der Jugendsozialarbeit, weil hier ausgiebig auf die Anforderungen an die Bundesebene eingegangen wird (siehe

http://www.jugendsozialarbeit.de/media/raw/KV_Positionspapier_Junge_Fluechtlinge_Juni_14.pdf).

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW bittet die Landesregierung, jungen Flüchtlingen beim Übergang von der Schule in den Beruf verlässlich zur Seite zu stehen, u.a. im Wege der Förderung von spezialisierten Angeboten der Jugendsozialarbeit. Sie verweist auf das Positionspapier zum Thema „Seiteneinsteiger“ der Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendsozialarbeit „Junge Neuzugewanderte im Neuen Übergangssystem NRW – nicht mitgedacht?!“ vom November 2013 (siehe

[http://www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagkjsnrw/lagkjsnrw_web.nsf/d8b9db68eb323349c1256e22003fb0cd/1ffdf51fe08e35a1c1257c5c00415a79/\\$FILE/Junge%20Neuzugewanderte_final.pdf](http://www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagkjsnrw/lagkjsnrw_web.nsf/d8b9db68eb323349c1256e22003fb0cd/1ffdf51fe08e35a1c1257c5c00415a79/$FILE/Junge%20Neuzugewanderte_final.pdf)).

Die Freie Wohlfahrtspflege unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung einer kompetenten asyl- und aufenthaltsrechtlichen Beratung, die junge Flüchtlinge in einigen Städten auch mit Hilfe des Landes hilfreich unterstützt.

Rückmeldung 2: Wohnsitzauflage - S. 6 im Bericht der Landesregierung

Anders als die Landesregierung ist die Freie Wohlfahrtspflege NRW hier der Auffassung, dass die derzeit gültige Erlasslage verändert werden muss. Wohnsitzauflagen sind gemäß Art. 12 Abs. 1 UN-Zivilpakt bei rechtmäßigem Aufenthalt untersagt. Dies gilt, gemäß der Qualifikationsrichtlinie der Europäischen Union, insbesondere für Menschen mit internationalem Schutz. Anders als die Landesregierung tritt die Freie Wohlfahrtspflege NRW dafür ein, die fiskalische Belastung einzelner Länder und/oder Kommunen durch Erstattungsregeln aufzuheben, statt die Bewegungsfreiheit der jungen Flüchtlinge durch Wohnsitz-

auflagen derart grundlegend zu beschränken. Gerade in ländlichen Regionen behindern Wohnsitzauflagen junge Flüchtlinge bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz oder geeigneten Berufsbildungsmaßnahmen.

Rückmeldung 3: Wohnbedingungen - S. 6 im Bericht der Landesregierung

Entschieden widerspricht die Freie Wohlfahrtspflege NRW der Aussage des Berichtes, dass es in Zusammenhang mit der Verpflichtung der Gemeinden zur Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen selbstverständlich sei, dass diese unter Umständen geschähe, die menschenwürdig und bedarfsgerecht seien oder gar dem Kindeswohl entsprächen (siehe auch Broschüre „Flüchtlingsunterkünfte in NRW“ des NRW Flüchtlingsrates und dessen Stellungnahme in der Anhörung des Innenausschuss NRW vom 07.05.2014). Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege NRW ist das Kindeswohl in manchen Gemeinschaftsunterkünften nicht ausreichend im Blick. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW schlägt der Landesregierung vor, zur Frage der Beachtung des Kindeswohles in Gemeinschaftsunterkünften die Heimaufsicht der Landesjugendämter zu beauftragen, ein Gutachten zu erstellen. Die Ergebnisse sollten in die Bewertung der notwendigen Folgen der EU-Aufnahmerichtlinie (vgl. hier Rückmeldung 6) einfließen. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW hält es darüber hinaus für erforderlich, im Flüchtlingsaufnahmegesetz des Landes NRW oder in Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz Mindeststandards für die kommunale Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zu verankern. Grundsätzlich gilt es im Hinblick auf das Wohl der Kinder, die Bestimmungen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW und des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zu synchronisieren. Die Doppelstruktur mit geringeren Ansprüchen für geduldete und aufenthaltsgestattete junge Flüchtlinge (plus einige humanitäre Aufenthaltserlaubnisse) und die unterschiedliche Erstattungshöhe und -dauer an die Kommunen muss abgeschafft werden. Bezüglich der kommunalen Unterbringung spricht sich die Freie Wohlfahrtspflege NRW in Kenntnis der Konnexitätsaspekte dafür aus, die Ausgestaltung der Unterbringung der jungen Flüchtlinge handlungsleitend am SGB VIII zu orientieren. Es müssen vom Land NRW Mindeststandards erarbeitet und mit den Kommunen und der Zivilgesellschaft abgestimmt werden. Nur so lässt sich eine einheitliche, an der Menschenwürde und den Bedarfen von (jungen) Flüchtlingen orientierte Unterbringung organisieren.

Neben den für eine kommunale Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zu schaffenden Mindeststandards muss das Ziel des privaten Wohnens dabei handlungsleitend sein (siehe auch Anhörung zur "Neukonzeption der Flüchtlingsaufnahme" (Drucksache 16/4164) und Stellungnahmen u. a. der Freien Wohlfahrtspflege NRW im Innenausschuss des Landes NRW vom 07.05.2014;

http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/GB_II/II.2/Landtagsdokumentation/Suche/Suchergebnisse_Ladok16.jsp?view=detail&w=native%28%27

[+%28+DP+ph+like+%27%271603248%27%27++%29+%27%29&order=native%28%27DOKART%281%29%2FAscend+%2C+DOKDATUM%281%29%2FDescend+%27%29\)](#)

Rückmeldung 4: Residenzpflicht - S. 14 im Bericht der Landesregierung

Die möglichen Ausnahmen bei der Residenzpflicht § 61 Abs. 1 AufenthG sollten per Erlass als Anspruch festgeschrieben werden, mit den benachbarten Bundesländern bundeslandsübergreifende Lösungen gesucht und weiterhin auf Bundesebene für die Abschaffung eingetreten werden.

Rückmeldung 5: Grundversorgung AsylbLG - S. 7 und 8 im Bericht der Landesregierung

Hier wäre es der Landesregierung im Hinblick auf die Anwendung des § 1a AsylbLG möglich, per Erlass klarzustellen, dass diese Regelung mit dem BVerfG-Urteil Juli 2012 nicht in Einklang zu bringen ist. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege NRW ist es unverständlich, wie sich die Landesregierung einerseits für eine vollständige Abschaffung des AsylbLG einsetzen kann und andererseits auf Landesebene nicht alle Möglichkeiten ausnutzt, dass jungen Flüchtlingen Zugang zu den regulären Krankenkassen eröffnet wird. Stattdessen verweist die Landesregierung in ihrem Bericht, zugleich in Kenntnis der Sozialgerichtsprozesse, auf die Möglichkeiten im Einzelfall.

Rückmeldung 6: AsylbLG und medizinische Versorgung - S. 9 im Bericht der Landesregierung

Das Asylbewerberleistungsgesetz gewährleistet auch für junge Flüchtlinge neben den medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen nur eine Akutversorgung. Gesundheitsvorsorge und Prophylaxen sind nicht vorgesehen. Von daher sind die Ausführungen im Bericht der Landesregierung hinsichtlich der Gesundheitssituation von Flüchtlingskindern aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege NRW nicht zielführend, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kindergesundheit derzeit eine hohe (politische) Bedeutung in Deutschland hat. Das zeigt sich in Form zahlreicher Studien zur Kindergesundheit sowie zahlreichen Maßnahmen und Förderprogrammen.

Aus Sicht der Praxis der Freien Wohlfahrtspflege NRW ist die Aussage des Berichtes falsch, dass jungen Flüchtlingen gemäß § 6 Abs. 2 AsylbLG „die erforderliche medizinische und sonstige Hilfe“ gewährt wird. Unseres Erachtens ist es Aufgabe des Landes, sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen auch gewährleistet sind. Hier können Erlasse helfen, auch wenn die Sozialbedingungen dem Selbstverwaltungsprinzip der Kommunen unterliegen. Am einfachsten ist dies über die Erstattungsbedingungen zu regeln. Besonders wichtig: Vor dem Hintergrund der bis Juli 2015 umzusetzenden Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 (Aufnahmerichtlinie), die in Art. 22 die „Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der

Aufnahme“ regelt, ist ohnehin Handlungsbedarf bei allen staatlichen Akteuren gegeben. Zu den in Art. 21 der Richtlinie definierten Schutzbedürftigen mit diesen besonderen Bedürfnissen zählen natürlich Minderjährige und insbesondere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse erfordert, orientiert am Kindeswohl, eine Neuausrichtung der sozialen und medizinischen Versorgung minderjähriger Flüchtlinge. Insbesondere die psychische Verfassung der Schutzbedürftigen wird zwingend zur Neuorientierung im Bereich der Versorgung mit therapeutischen Maßnahmen führen müssen. Die EU-Aufnahmerichtlinie stellt eine enorme Herausforderung für den Bund, das Land und für die Kommunen dar. Bei der Umsetzung bietet die Freie Wohlfahrtspflege NRW ihre Unterstützung an.

Rückmeldung 7: Recht auf ein Konto - S. 10 im Bericht der Landesregierung

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege NRW sollte das Land sicherstellen, dass bei unklaren Situationen in einem Aufenthaltspapier der Eintrag „Ausweisersatz“ von Amts wegen eingeführt wird, damit das Problem gelöst wird und der Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit nicht am Konto scheitert.

Rückmeldung 8: Wege aus der Duldung – S. 14 im Bericht der Landesregierung

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW spricht sich dafür aus, bei Kindern und Jugendlichen generell zu prüfen, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Dazu bedarf es einer eigenen Prüfung, an der sowohl der Sachverstand der Jugend- wie auch der Flüchtlingshilfe beteiligt sein sollte. Hier ist bezüglich der aufenthaltsrechtlichen Perspektiven vorrangig die Frage nach dem Kindeswohl und dem Kindeswillen zu stellen. Ein Ansatzpunkt in diese Richtung wird dabei die Prüfung der Frage der Zumutbarkeit der Ausreise sein. Dies kann und sollte auf dem Erlasswege gefördert werden. Der immer wiederkehrende Verweis auf die Eltern ist nicht zielführend. Kinder sind Subjekte, die einer eigenständigen Beurteilung durch die Behörden unterliegen. Folge kann dabei sein: Ein krankes Kind mit Schutz gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG schützt auch seine Eltern. Hier geschieht die Ableitung des Aufenthaltsrechtes vom Kind.

Es sei auf die Bleiberechtsregelung für junge Menschen (§ 25a Abs. 2 AufenthG) verwiesen, die die Eltern und die minderjährigen Geschwister mit begünstigt. Dass dabei auch Ansprüche der Eltern entstehen können, die behördlicherseits zuweilen nicht gewollt sind, muss hingenommen werden. Wenn absehbar der weitere Aufenthalt zu dulden ist, soll gerade eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Der Schutz innerhalb und durch die Familie endet i.d.R. mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Diese der Lebenswirklichkeit keine Rechnung tragende Regelung (deutsche Kinder verlassen ihr Elternhaus durchschnittlich erst nach Vollendung

des 24. Lebensjahres; siehe auch in § 25a AufenthG, der nur die Eltern der Minderjährigen mitbegünstigt), führt immer wieder zu Familientrennungen, die zwar nicht durch die UN-KRK verhindert werden können, aber die eine auf Integration setzende Einwanderungsgesellschaft (unbillige Härte) nicht durchsetzen sollte.

Rückmeldung 9: Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen - S. 14 im Bericht der Landesregierung

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege NRW ist der grundlegende Hinweis der Landesregierung, dass Aufenthaltserlaubnisse nach den gesetzlichen Anforderungen verlängert werden, an dieser Stelle nicht ausreichend. Eine Aufenthaltserlaubnis wird i.d.R. nur verlängert, wenn der Lebensunterhalt gesichert wird. Das führt immer wieder in Einzelfällen bei jungen Flüchtlingen zum Abbruch von Ausbildungen. Auch die eigene Wohnung – getrennt von den Eltern am Arbeits- oder Ausbildungsort - kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall gefährden, wenn der Erteilungshintergrund familiär bedingt war. Dem Ministerium für Inneres und Kommunales ist bekannt, dass es bei Verlängerungen immer wieder Probleme gibt. Für die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen für junge Flüchtlinge im Übergang von Schule zum Beruf bedarf es auf Landesebene einer Lösung durch entsprechende Erlasse.

Rückmeldung 10: Abschiebung von Minderjährigen / Abschiebungshaft - S. 15 im Bericht der Landesregierung

Der Vorrang verlangt, dass die Landesregierung den Vorrang der Kinderrechte bei jeder anstehenden Aufenthaltsbeendigung würdigt. Dies sollte vor Ort durch ein grundsätzliches Einbeziehen des zuständigen Jugendamtes geschehen. Dies muss in besonderer Weise vor der Veranlassung durch Ausländerbehörden und/oder Gerichte für die Anordnung von Abschiebungshaft gelten. Der Anordnung von Abschiebungshaft für Kinder und Jugendliche muss schon auf der Verwaltungsebene wirksam begegnet werden und darf nicht mit dem Verweis auf fehlende, gerichtlich bestätigte Verstöße unbearbeitet bleiben. Jeder Fall von bekannt werdender Abschiebungshaft von Kindern und Jugendlichen sollte gegenüber dem ursprünglich zuständigen Jugendamt meldepflichtig werden.

Rückmeldung 11: UMF - S. 16 - 17 im Bericht der Landesregierung

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW bedankt sich beim Landesjugendministerium für das intensive Eintreten für eine Beachtung des Kindeswohles und der Kinderrechte, insbesondere für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, das auch im Bericht der Landesregierung erkennbar ist. Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege NRW ist der „untergesetzliche Spielraum bei der zeitlich vorgelagerten Anwendung der Jugendhilferechte gegenüber dem Aufenthalts- und Asylrecht“ erst dann ausgeschöpft, wenn entsprechende Erlasse die in der Handreichung des Landes NRW gefundenen asyl- und aufenthaltsrechtlichen

Lösungen auch vor Ort sicherstellen. Sie bittet das Jugendministerium, sich über die Handreichung zum Umgang mit UMF hinaus auch zukünftig dafür einzusetzen, dass Probleme auf Bundes- und Landesebene bzw. im Dialog mit den Kommunen eingebracht und lösungsorientiert behandelt werden.

Rückmeldung 12: Rechtsvertretung – S. 18 im Bericht der Landesregierung

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW begrüßt, dass die Landesregierung die Empfehlung zur Bestellung von Ergänzungspflegschaften zur aufenthalts- und asylrechtlichen Vertretung aufrechterhält. Mit Verweis auf das Urteil der Oberlandesgerichtetes Frankfurt vom 19.02.2014 (AZ 6 UF 28/14) widerspricht sie der allgemeinen Aussage, dass gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung kein Anspruch auf die Bestellung einer Ergänzungspflegschaft zur aufenthalts- und asylrechtlichen Vertretung bestehe. Sie verweist auf die Notwendigkeit, die Bestellung im Einzelfall gut zu begründen und ist mit dem Oberlandesgerichtetes Frankfurt der Auffassung, dass UMF asyl- und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen in der Regel ohne die sachkundige Hilfe spezialisierter Stellen außerhalb des Jugendamtes nicht hinreichend verstehen.

Ausblick

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW bedankt sich beim Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend und bei der Landesregierung für das intensive Aufgreifen des Themas. Sie bittet darum, bei der Ausgestaltung der geplanten Expertenanhörung und der Suche nach geeigneten Experten einen besonderen Fokus zu legen auf die Ausgestaltung von Handlungs- und Lösungsmöglichkeiten, die schon heute auf Landesebene – ungeachtet des im Bundesrecht bestehenden Spannungsverhältnisses v. a. zwischen dem SGB VIII und dem Asyl- und Ausländerrecht – bestehen.

Münster, 02.09.2014